

Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler¹
vom 17. Januar 2007

Gestützt auf Art. 96 VSG, Art. 76 VSG, Art. 16 VVU und Art. 13 Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlässt der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Absenzen- und Urlaubsreglement.

Geltungsbereich	<p>Art. 1 lit. a Diesem Reglement unterstehen die Schüler der Primarschule Altstätten.</p> <p>lit. b Für die Kindergartenschüler gilt das Reglement sinngemäss.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2 lit. a Die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder tragen die Erziehungsberechtigten.</p> <p>lit. b Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden Urlaubsgesuche zurückhaltend bewilligt.</p>
Definitionen Absenz	<p>Art. 3 Als Absenz gilt die nicht voraussehbare Abwesenheit von der Schule.</p>
entschuldigte Absenz	<p>Als entschuldigte Absenz gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfall oder Krankheit eines Schülers - ansteckende Krankheit in der Familie - ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Schülers, soweit sie seine Anwesenheit erfordern - Todesfälle von nahen Angehörigen - unzumutbarer oder unbegehrter Schulweg infolge schlechter Witterung oder anderer ausserordentlicher Umstände
unentschuldigte Absenz	<p>Als unentschuldigte Absenzen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht bewilligte Abwesenheit - unzureichend begründete Abwesenheit
Urlaub	<p>Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.</p>
Jokertage	<p>Die Erziehungsberechtigten können das Kind an höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren. Jokertage können nicht „angespart“ werden.</p>

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Förderung Als Förderung gilt die sportliche und musische Förderung oder anderweitige Förderschulung.

Religiöse Feiertage Für den Bezug von Urlaub für religiöse Anlässe sind die Klassenlehrpersonen zwei Schultage im Voraus zu informieren.

Art. 4

Zuständigkeiten –
Eingabefristen Urlaub lit. a

Zuständigkeit	Anzahl Halbtage	Frist	Form
Erziehungsberechtigte „Jokertage“	2 Halbtage pro Schuljahr	2 Tage	schriftl. Mitteilung
Klassenlehrperson	2 Halbtage / ausgenommen Ferienverlängerungen ²	1 Woche	schriftl. Gesuch
Schulleitung	10 Halbtage und Ferienverlängerungen ²	1 Woche	schriftl. Gesuch
Schulrat	mehr als 10 Halbtage	4 Wochen	schriftl. Gesuch

Art. 5

Gesuche – Mitteilung lit. a

Gesuche und Mitteilungen müssen fristgerecht und schriftlich bei der jeweils zuständigen Person eingereicht werden.

lit. b

Es werden keine nachträglichen Gesuche bewilligt.

lit. c

Nachträgliche Mitteilungen gelten als unentschuldigte Absenz.

Art. 6

Ablehnungsgründe lit. a

Gesuche um Urlaub können unter anderem abgelehnt werden wenn:

- das Erreichen der Lernziele des Schülers gefährdet ist
- die Unterrichtsplanung und -gestaltung wesentlich erschwert wird
- der Schüler disziplinarische Schwierigkeiten bereitet
- bereits Urlaubsgesuche bewilligt wurden
- der Urlaub zur Ferienverlängerung dient

litb. b

Für Urlaubsgesuche im Kindergarten werden pro Schuljahr maximal zwei Schulwochen bewilligt.

Art. 7

Kontrolle – Zeugnis-
eintrag lit. a

lit. a

Die Lehrperson führt eine Absenzenliste. In dieser werden entschuldigte, unentschuldigte und bewilligte Urlaube vermerkt. Die Klassenlehrperson muss bei einer

² gemäss Schulratsbeschluss vom 29.06.2016

unentschuldigter Absenz bei der Schulleitung Antrag auf Eintrag ins Zeugnis stellen.

lit. b

Im Zeugnis werden angemerkt:

- nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit
- bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.

Mitwirkungspflichtigen Erziehungsberechtigte – Schüler

Art. 8

lit. a

Die Erziehungsberechtigten haben mitzuverantworten, ob sich der Urlaub vertreten lässt. Sie haben dabei auch die Schulsituation ihres Kindes zu berücksichtigen.

lit. b

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Betroffenen (Musiklehrpersonen, Therapeuten, Hort, Schulbus etc.) über einen Jokertag oder einen Urlaub zu informieren.

lit. c

Für die Aufarbeitung von Schulstoff sind die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Lehrperson verantwortlich.

Missbrauch

Art. 9

lit. a

Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Schulrat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumten Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.-, insgesamt höchstens Fr. 1'000.-. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Anzeige wegen Vernachlässigung der elterlichen Fürsorgepflichten.

lit. b

Schüler, die unentschuldigter dem Unterricht fernbleiben, müssen die Lektionen nachholen. Sie werden zudem nach der kantonalen Disziplinarordnung, Art. 12 bis 15 VVU, bestraft.

Rechtsmittel

Art. 10

lit. a

Entscheide der Lehrperson oder Schulleitung können mittels Rekurs, innert 14 Tagen beim Primarschulenschulrat angefochten werden.

lit. b

Entscheide des Primarschulenschulrates können mittels Rekurs innert 14 Tagen bei der Rekursstelle Volksschule Rheintal-Werdenberg angefochten werden.

Schlussbestimmung

Art. 11

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente. Das Reglement tritt am 29. Juni 2016 in Kraft.

Art. 12
Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum, Art. 36 Gemeindegesetz.

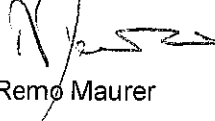
Art. 13
Vollzug Dieses Reglement wird mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Am 11.04.2007 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist kein Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden ist.

Vom Schulrat genehmigt, 29. Juni 2016

Primarschulenschulrat Altstätten

Schulratspräsident



Remo Maurer

Schulsekretärin



Brigitte Speck

Genehmigungsvermerk Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen: